Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe einzelner Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Insf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 18 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 60 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 2. Donnerstag den 2. Januar 1890. 84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die An- und Abmeldung der Fremden betr.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der **Neujahrsmesse** bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen des **Meldereglativs** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Vernachlässigung dieser Vorschriften **Geldstrafe bis zu 50 ℳ** oder entsprechende Haft nach sich zieht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß an den beiden **Meßsonntagen**, sowie am **Montag, den 6. Januar 1890**, die Expeditionen der **II. Abtheilung des Meldeamts**

Naschmarkt Nr. 2, 1 Treppe,

nur **Vormittags** von 9 bis 12 Uhr dem Publicum geöffnet sind.

Leipzig, den 31. December 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

D. R. 4775. Bretschneider. Daegner, E.

Auszug
aus dem Meldereglativ der Stadt Leipzig vom 10. October 1883.

§. 11. Jeder in einem Gasthofe oder in einem mit Herbergsberechtigung versehenen ähnlichen Etablissement einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber und zwar, falls er vor 8 Uhr Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, andernfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts, Abth. II, schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen.

Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 13. Die in **Privathäusern** absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde**, sind, sobald sie länger als **3 Tage** hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartierwirth beim Meldeamt, Abth. II, oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulares anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Quartier nehmenden **Meßfremden** jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleiben, und zwar binnen **24 Stunden** von der Ankunft an, beim Meldeamt, Abth. II, zu geschehen.

In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Meßfremden** binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsveränderung an zu bewirken.

§. 14. Beabsichtigt ein Fremder länger als drei Tage hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines für die Zeit des Aufenthaltes vom Meldeamt, Abth. II, ausgestellten Meldescheines. Nach Ablauf der auf dem Meldeschein bemerkten Giltigkeitsdauer ist, dafern der Fremde noch weiter hier verweilen will, beim Meldeamt um Verlängerung des Scheines nachzusuchen.

Die Quartierwirthe sind dafür, daß dieser Bestimmung allenthalben nachgegangen werde, mitverantwortlich.

Bekanntmachung,
die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungsstammrollen betr.

Nach der deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig und die einverleibten Vororte Eutritzsch, Gohlis, Reudnitz, Neuschönefeld, Neustadt, Sellerhausen, Thonberg und Volkmarsdorf die Führung dieser Stammrolle der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält §. 25 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungsstammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit **vom 15. Januar bis zum 1. Februar** erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der **Ortsbehörde** desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthaltsort hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militairpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

b) für militairpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3) Hat der Militairpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

4) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß *) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militairpflichtigen aufzuerlegen.

7) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w.) dabei anzuzeigen.

8) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10) Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

11) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1870 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, bez. im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Obstmarkt Nr. 3, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 107 im Quartieramte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bescheinigen sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen Letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 31. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind bekanntlich zu erhalten.

Bekanntmachung.

Das 27. Stück des diesjährigen **Reichs-Gesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 23. Januar 1890** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1878. Declaration zur internationalen Reblaus-Convention. Vom 15. April 1889.

Leipzig, den 28. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung,
die Bildung neuer Impfbezirke betreffend.

Mit der am 1. Januar 1890 erfolgenden Vereinigung der Landgemeinden Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Sellerhausen, Thonberg, Neu-Reudnitz, Gohlis und Eutritzsch mit der Stadt Leipzig wird das Gebiet der letzteren bezüglich des Impfwesens in 3 den Bezirken der 3 Standesämter entsprechende **Impfbezirke** eingetheilt, und zwar umfaßt

der Impfbezirk I Alt-Leipzig in der Ausdehnung, die es vor dem 1. Januar 1889 besaß;

der Impfbezirk II die östlichen Vororte Leipzig-Reudnitz, Anger-Crottendorf, Volkmarsdorf, Neu-Schönefeld, Neustadt, Sellerhausen, Thonberg und Neu-Reudnitz;

der Impfbezirk III die nördlichen Vororte Leipzig-Gohlis und Eutritzsch.

Die impfärztlichen Functionen in den genannten Vororten beabsichtigen wir den bisher in denselben als Impfärzte thätig gewesenen Aerzten auch fernerhin zu übertragen.

Ueber die Impflocale wird seinerzeit anderweite Bekanntmachung erlassen werden.

Leipzig, den 30. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

VIIIc. 943. Dr. Trönblin. Dr. Krippendorff.

Bekanntmachung,
die Meldung von Schadenfeuern betreffend.

Durch die Eingemeindung der Vororte erhält die Stadt Leipzig bekanntlich verschiedene Straßen **eines und desselben Namens**, deren Umnennung nicht sofort bewerkstelligt werden kann.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche die schnelle Hilfeleistung der Feuerwehr leicht in sehr unliebsamer Weise verzögern könnten, empfiehlt man daher dringend, jeden ausgebrochenen Brand **genau nach Straße und Stadttheil** zu melden; insbesondere gilt dies bei Meldungen, welche mittelst Telephons bewirkt werden und den Ort, von welchem aus die Meldung erfolgt, nicht erkennen lassen.

Leipzig, den 2. Januar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wirthgen.

Holzauction.

Freitag, den **17. Januar 1890**, sollen auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 20 und 21 des **Burgauer Forstreviers**, dicht **am Bahnhofe Leutzsch** und dem Leutzsch-Wahrener Fahrwege,

ca. 130 **starke Abraumhaufen,**
„ 170 „ **Langhaufen** und
„ 10 **Hundert Bund Dornen**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: Vormittags 9 Uhr auf dem obengenannten Schlage.

Leipzig, am 30. December 1889.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung,

die Einführung der **Begräbniß- und Friedhofsordnung für die Stadt Leipzig** vom 15. September 1885 in Thonberg, Neureudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Eutritzsch und Gohlis betr.

Bei der am 1. Januar 1890 stattfindenden Vereinigung der in der Ueberschrift genannten Gemeinden mit der Stadt Leipzig tritt **für den Stadtbezirk Leipzig-Thonberg** die Leipziger Begräbniß- und Friedhofsordnung vom 15. September 1885 in vollem Umfange in Geltung, für die **Stadtbezirke Leipzig-Neureudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Eutritzsch** und **Gohlis** aber treten nur deren §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 62 in Kraft.

An Stelle der aufgenommenen Bestimmungen der letzteren bleiben für den Stadtbezirk **Leipzig-Neureudnitz** die Gottesacker- und Begräbnißordnung für den Gottesackerverband der Gemeinden Reudnitz, Neureudnitz, Anger-Crottendorf und Neusellerhausen vom 1. April 1881, für den Stadtbezirk **Leipzig-Sellerhausen** die Gottesacker- und Begräbnißordnung für die Gemeinde Sellerhausen vom 1. August 1885, für die Stadtbezirke **Leipzig-Volkmarsdorf, Leipzig-Neuschönefeld** und **Leipzig-Neustadt** die Gottesacker- und Begräbnißordnung für den in Schönefeld gelegenen Gottesacker und die dabei betheiligten Gemeinden vom 24. Mai 1857, für den Stadtbezirk **Leipzig-Eutritzsch** die Gottesackerordnung vom 21. December 1864, resp. 3. Mai 1865, für den Stadtbezirk **Leipzig-Gohlis** die Friedhofs- und Begräbnißordnung für Gohlis vom 1. Februar 1889 auch künftig in Kraft. Nur werden an Stelle der Vorstände und deg Deputirten der bisherigen Gemeinden Neureudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neuschönefeld und Neustadt Vertreter des Raths der Stadt Leipzig in die betreffenden Gottesackervorstände eintreten.

Das Cassen- und Rechnungswesen in Friedhofssachen wird für den Stadtbezirk Leipzig-Neureudnitz auch künftig von einem Beamten im Rathhause zu Reudnitz, z. Zt. Herrn Cassirer Oehring, besorgt werden, für den Stadtbezirk Leipzig-Sellerhausen haben wir mit Erledigung der bisher vom dortigen Gemeindevorstande besorgten Begräbniß-Angelegenheiten Herrn Cassencontroleur Roßberg im Rathhause zu Volkmarsdorf beauftragt. Hinsichtlich der übrigen in der Ueberschrift genannten Ortschaften tritt in der Verwaltung der Friedhöfe eine Aenderung nicht ein, die bisherigen Verwaltungs- und Cassenstellen bleiben auch künftig bestehen.

Ausdrücklich wird übrigens hervorgehoben, daß auch nach dem 1. Januar 1890 die Angehörigkeit der obigen Ortschaften zu ihren bisherigen Friedhofsbezirken unverändert fortbestehen bleibt.

Hinsichtlich des **Leichendienstes** hat es bei der Wirksamkeit und den bisherigen Bezügen der in den einzubezirkenden Gemeinden Neureudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Eutritzsch und Gohlis angestellten Leichenfrauen sein Bewenden; jede Leichenfrau behält vorläufig den ihr bisher zugewiesenen Bezirk, auch bezüglich der Stellvertretung bleibt die bestehende Ordnung vorläufig in Kraft. Wir behalten uns aber vor, hinsichtlich der Bezirkseintheilung und der Stellvertretung später einige Aenderungen zu treffen. In Thonberg werden die Gebühren der dort angestellten und in ihrem bisherigen Bezirk verbleibenden Leichenfrau nach §. 8 der dort unverkürzt in Kraft tretenden Leipziger Begräbniß- und Friedhofsordnung berechnet.

Wegen der Leichenschau-Aerzte wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig, am 28. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hentschel.

Nutzholzauction.

Freitag, den **3. Januar 1890**, sollen von Vormittags 9 Uhr an im **Forstrevière Connewitz** auf dem Kohlschlage in Abth. 26b und 27b an der Panigslache **unweit der weißen Brücke** auf der Connewitzer Linie

ca. 31 Ahorn-Nutzklötze v. 16—42 cm Mittenst. u. 4—10 m Länge
„ 141 Eschen- „ „ 16—34 „ „ „ 4—10 „ „
„ 4 Birken- „ „ 16—24 „ „ „ 8 „ „
„ 294 Ellern- „ „ 15—32 „ „ „ 4—9 „ „
„ 205 Eschen-**Schirrhölzer**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem obengenannten Schlage.

Leipzig, am 18. December 1889.

Des Raths Forstdeputation.

Brennholzauction.

Donnerstag, den **16. Januar 1890** sollen von Vormittags 9 Uhr an im sogenannten **Stadtz** des **Graßdorfer** Forstreviers

63 Abraumhaufen und
67 Langhaufen,

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: am Seegeritz-Pleißer Wege.

Leipzig, am 21. December 1889.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Am Nachmittag des 21. d. M. hat ein Unbekannter, anscheinend Musikbeflissener, angeblich 20 Jahre alt, von mittlerer, schmächtiger Statur, mit schwarzem Schnurrbart am Schalter des in hiesiger Körnerstraße befindlichen Postamts 11 550 Stück 3 Pfennigmarken und 80 Stück 5 Pfennigmarken verlangt und zur Bezahlung derselben eine neue Reichsbanknote von 100 ℳ auf das Zahlbrett gelegt, sich jedoch, nachdem ihm von dem diensthabenden Beamten der überschießende Betrag von 79 ℳ 50 ₰ zurückgezahlt worden, unter gleichzeitiger Mitnahme der Marken und des 100 Markscheines in einem unbeobachteten Augenblicke eiligst entfernt.

Wir ersuchen hierdurch Alle, welche über die Person des oben beschriebenen Unbekannten zweckdienliche Angaben zu machen im Stande sind, namentlich aber diejenigen Geschäftsinhaber, in deren Auftrage der Unbekannte vermuthlich die Marken geholt hat, sich ungesäumt in unserer Criminalabtheilung zu melden.

Leipzig, am 29. December 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

VII. 4171. Bretschneider. B.

Bekanntmachung.

Durch die am 1. Januar 1890 in Kraft tretende Vereinigung der Gemeinden Thonberg, Neureudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neustadt und Neuschönefeld mit der Stadt Leipzig kommen die in Thonberg (zugleich für Neureudnitz) und den anderen genannten Ortschaften bisher vorhandenen Standesämter in Wegfall und werden die Bewohner dieser Stadttheile mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 1. Januar künftigen Jahres ab dem Königlichen Standesamt Leipzig II mit der Amtsstelle Leipzig-Reudnitz, Chausseestraße 5b, im ersten Stock, überwiesen.

Als Standesbeamter für dasselbe ist von uns mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft der bisherige 1. Stellvertreter an dem Königlichen Standesamt Leipzig I.

Herr **Louis Schneider**

ernannt worden, und als erster Stellvertreter desselben der bisherige **Gemeindevorstand** und Standesbeamte zu Sellerhausen,

Herr **Carl Heinrich Thiele,**

als zweiter Stellvertreter bleibt

Herr **Paul Hermann Richard Heinrich**

in Thätigkeit.

Die bei dem Königlichen Standesamt Leipzig II bisher beobachtete Geschäftszeit bleibt unverändert.

Leipzig, den 28. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 6127. Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Durch die am 1. Januar 1890 in Kraft tretende Vereinigung der Gemeinden Gohlis und Eutritzsch mit der Stadt Leipzig kommen die bisher in jenen Orten vorhandenen Standesämter in Wegfall und tritt für die Bewohner dieser Stadttheile mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 1. Januar künftigen Jahres ab **das Königliche Standesamt Leipzig III** ins Leben.

Dasselbe hat seinen Sitz in dem Hause Kirchplatz Nr. 1 zu Gohlis; als Geschäftszeit wird diejenige beibehalten, welche bei dem Königlichen Standesamte zu Gohlis bestanden hat.

Als Standesbeamter ist von uns mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft der bisherige Standesbeamte und Gemeindevorstand zu Eutritzsch

Herr Julius Hermann **Thomas**

und als dessen Stellvertreter der bisherige Registrator und erste Stellvertreter bei dem Königlichen Standesamte Gohlis

Herr Gustav Zieger

ernannt worden.

Leipzig, den 27. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 6127. Dr. Georgi. Hentschel.

Leipzig, 2. Januar.

* Die „Nordd. Allg. Zeit." schließt einen Artikel über die Wahlen mit folgenden Darlegungen:

Aber auch, was dieser Cartelreichstag sonst bis heute geleistet hat, kann sich sehen lassen. Wir wollen nur an drei Dinge erinnern: an die Invaliditäts- und Altersversicherung, an die thatkräftige Fortführung der Colonialpolitik und an die Verlängerung der Legislaturperioden von 3 auf 5 Jahre. Letztere Maßregel verdrängt dem deutschen Parlamente, ohne dem Rechte der Wähler irgend welchen Eintrag zu thun, in Zukunft in jeder Legislaturperiode zwei Arbeitsjahre mehr. Da das erste Jahr der Legislaturperiode dem parlamentarischen Antrage der Waldidyllenzeugen, das letzte den zum Fenster hinaus gehaltenen Wahlreden einmal gehört, verblieb dem Reichstage bisher in jeder Legislaturperiode nur ein Arbeitsjahr; zukünftig wird er deren drei haben und die Wähler werden etwas seltener den Furor der Wahlbewegung über sich brausen sehen.

Auf der anderen Seite hat sich jenes „Reactions"-Gespenst nicht gezeigt, welches der Freisinn, nicht etwa erst seit es ein Cartel und einen Cartelreichstag gegeben, sondern seit das neue deutsche Reich besteht und noch länger schon fortdauernd als dicht vor der Thür stehend angekündigt hat. Ob im Lande des allgemeinen, gleichen, directen und geheimen Wahlrechts ein Zustand, den man mit Recht Reaction nennen dürfte, überhaupt eintreten kann, ist an sich schon zweifelhaft; sicher aber ist, daß das deutsche Reich seinen Charakter als Rechtsstaat nie verleugnet hat. Arbeitet man doch gerade jetzt daran, diesem Rechtsstaatscharakter sogar gegen die den Staat hoch negirende Socialdemokratie mehr noch als bisher gerecht zu werden.

Unter und mit dem Cartelreichstage sind wir also ein schönes Stück weiter gekommen, d. h. wirklich vorwärts und nicht etwa zurück, wie die Cartelgegner uns einreden wollen. Man braucht sich nur die Stellung zu vergegenwärtigen, welche Deutschland in der europäischen und Weltgemeinschaft fortgesetzt einnimmt, um mit Herrn v. Bennigsen die Meinung theilen zu müssen, daß, allgemein genommen, die Deutschen mit ihrem Loose wohl zufrieden sein können und es auch thatsächlich sind.

* Die „Nationalliberale Correspondenz" schreibt: Es giebt nichts Bezeichnenderes für den Geist, in welchem die deutschfreisinnige Partei geführt wird, als das immer mehr erkennbare Streben, ihrer Opposition eine rein persönliche Spitze gegen den Kaiser zu geben. Ueberall, wo man einen besonderen Wunsch oder Lieblingsplan des Monarchen vermuthet, ist man sofort darauf aus, ihn mit allen nur irgend erdenklichen Mitteln zu bekämpfen. Was hat das Blatt des Herrn Eugen Richter nicht Alles angestellt, um das Schloßfreiheitsproject zu Falle zu bringen! Nun dasselbe endgiltig gesichert ist, stimmt in der „Freisinnigen Zeitung" die Wühlerei gegen den „Frankfurter Kaiserpalast" wieder an. Wie man weiß, soll in dem in Frankfurt a. M. neu herzustellenden Postgebäude ein Absteigequartier für den Kaiser eingerichtet werden. Die „Freisinnige Zeitung" hat diesen Plan vom Anfang an mit äußerster Erbitterung bekämpft und durch Erweckung der Vorstellung, als handle es sich darum, unter dem Deckmantel eines Postgebäudes einen neuen Kaiserpalast, wie in Straßburg, zu schaffen, die öffentliche Meinung gegen ihn einzunehmen versucht. Um was handelt es sich aber in Wirklichkeit? In dem neuen, an Stelle des alten zu errichtenden Postgebäude, einem Neubau, dessen Nothwendigkeit von keiner Seite bestritten wird, soll der erste Stock des an der Zeil gelegenen Hauptgebäudes zu Wohn- und Empfangsräumen für den Kaiser verwendet werden. Es ist also keineswegs, wie man im Publicum wohl vielfach geglaubt hat, ein besonderer Bau für den Kaiser im Rede, sondern die ganze Frage würde sich höchstens dahin stellen, ob ein vom Reichstage im Uebrigen bereits gut gebilligter Neubau in seinem Haupttheile ein Stockwerk mehr oder weniger erhalten soll. Lege man die Sache dem deutschen Volke in